Außenbeziehungen

GEORG KOOPMANN

Das Gefüge der EG-Außenbeziehungen ist in erhebliche Bewegung geraten. Der Anstoß dazu kam aus dem Osten. Betroffen ist nicht allein die Regionalstruktur der außenwirtschaftlichen Verflechtung, sondern auch deren Substanz und Qualität: neben traditionellen Handelsströmen treten grenzüberschreitende Investitionen und Kapitalübertragungen, Kooperationsbeziehungen, der Technologietransfer und andere Formen wirtschaftlicher Zusammenarbeit in den Vordergrund.

Die EG und der Wandel in Osteuropa

Seit der "Gemeinsamen Erklärung" im Juni 1988[1] haben sich die Beziehungen zwischen der EG und dem Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) zusehends verdichtet[2]. Besondere Symbolkraft kommt zweifellos dem am 18. Dezember 1989 unterzeichneten Handels- und Kooperationsabkommen der Gemeinschaft mit der UdSSR zu. Gegen hinhaltenden Widerstand von seiten der USA und Japans hat sich die EG zudem frühzeitig bereiterklärt, der Sowjetunion den von ihr begehrten - und ihr nunmehr am 15. 5. 1990 auch gewährten - Beobachterstatus im GATT einzuräumen[3]. In der Substanz sind freilich die Beziehungen der Gemeinschaft zu anderen RGW-Staaten schon wesentlich weiter gediehen. Anvisiert wird die umfassende Assoziierung der Länder Osteuropas mit der EG, die neben institutionellen Verklammerungen auf Regierungs- und Parlamentsebene einen engen wirtschaftlichen Verbund mit gegenseitigen Rechten und Pflichten herstellt. Dazu gehören die Freiheit des Warenverkehrs in beiden Richtungen, mit "asymmetrischen" Übergangslösungen[4], der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, die Freizügigkeit der Arbeitskräfte sowie die wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit. Auch das gemeinsame kulturelle Erbe soll durch die Assoziierung gefördert werden[5]. Unter solchen Rahmenbedingungen wird die außenwirtschaftliche Verflechtung der EG mit Osteuropa schnell expandieren. In den 80er Jahren betrug der Anteil des Osthandels am gesamten Drittländerhandel der Gemeinschaft nur 8%, aber bereits 1989 hat er überdurchschnittlich schnell zugenommen. Das gilt sowohl für die Importe, die um 22% gestiegen sind, gegenüber einem gesamten Einfuhranstieg von 17%, als auch für die Exporte, mit 23 gegenüber 14%. Diese Entwicklung dürfte sich beschleunigt fortsetzen[6].

Im wirtschaftlichen Bereich hat der Bau des Europäischen Hauses somit offensichtlich begonnen: "Die Vision eines Netzes von Wirtschaftsbeziehungen in einem Wirtschaftsraum 'vom Atlantik bis zum Ural', in dem die EG, die EFTA-Länder und die marktwirtschaftlich reformierten Länder Osteuropas eng kooperieren, ist keine Utopie mehr"[7].

EG-EFTA: Mitgestaltung oder Nachvollzug?

Die EFTA war auch 1989 mit etwa einem Viertel des gesamten Drittländerhandels der mit Abstand bedeutendste Handelspartner der EG, gegenüber dem die Gemeinschaft zudem - bei insgesamt hohem und kräftig erhöhtem Defizit - einen nur leicht gesunkenen Exportüberschuß erzielt hat. Dessenungeachtet ist die EG-EFTA-Integration[8] im vergangenen Jahr politisch in ein kritisches Stadium eingetreten. Die Delors-Rede vor dem Europäischen Parlament, in der der Kommissionspräsident Anfang 1989 eine "besser strukturierte" und "globalere" Beziehung zwischen den beiden Integrationsgemeinschaften gefordert hatte, rührte an das Selbstverständnis der Europäischen Freihandelsassoziation plus Liechtenstein[9], denn die Schaffung supranationaler Strukturen kostet nationale Autonomie. In einer Grundsatzerklärung zur Außenpolitik der Gemeinschaft hat Delors am 17. Januar 1990, wiederum vor dem EP unmißverständlich klargemacht, daß eine Beteiligung der EFTA-Länder am internen Entscheidungsprozeß der EG nicht zur Debatte steht[10]. Das bekannte Dilemma der EFTA-Staaten gegenüber der EG bleibt daher virulent: die Option Beitritt kommt für einige Länder wegen des damit verbundenen Souveränitätsverlustes nicht in Frage, während die übrigen Länder sich auf eine längere Wartezeit einrichten müssen; der Nichtbeitritt wiederum beläßt nur Scheinautonomie insoweit, als EG-Entscheidungen und -Regelungen ohne Einflußnahme nachvollzogen werden müssen, wenn nicht ein möglicherweise hoher Preis für das Festhalten an eigenen Bestimmungen entrichtet werden soll. Die Beschleunigung des Entscheidungsprozesses in der EG durch die Annahme der Einheitlichen Europäischen Akte hat das beschriebene Dilemma zweifellos noch verschärft und bestehende Satellisierungsängste geschürt.

Die hier angesprochene Problematik ist zuletzt schlagartig am Beispiel der Subventionen deutlich geworden, welche die österreichische Regierung dem U.S.-Automobilhersteller Chrysler beim Aufbau einer nahezu vollständig für den EG-Markt bestimmten Produktion gewähren will[11]. Diese Politik bedroht aus Brüsseler Sicht den von der Kommission betriebenen Subventionsabbau in der Automobilindustrie. Von Österreich - und den anderen EFTA-Mitgliedern - verlangt die Gemeinschaft eine ähnlich strenge - und zentral gesteuerte - Beihilfenaufsicht wie in der EG. Sie fordert von den EFTA-Ländern ebenfalls eine Harmonisierung der Drittländerbehandlung, insbesondere im Bereich der finanziellen Dienstleistungen, weil sonst Reziprozitätsforderungen nicht durchgesetzt werden könnten. Auch dies ist ein neuralgischer Punkt der innereuropäischen Beziehungen[12].

Somit harrt das Problem, wie die EFTA den Europäischen Wirtschaftsraum effektiv mitgestalten kann und wo die Grenze zwischen "decision shaping" und "decision making" zu ziehen ist, weiterhin einer einvernehmlichen Lösung. Mit der allgemeinen Zusicherung Delors', daß ihre Wünsche bei der Entscheidungsvorbereitung der EG berücksichtigt werden, mögen sich die EFTA-Länder verständlicherweise nicht zufriedengeben.

Entspannung der transatlantischen Beziehungen

Mit derlei Problemen ist das Verhältnis der EG zu den USA nicht belastet. Hier ist überdies 1989 eine deutliche Entspannung eingetreten, die sich auch in den Außenhandelszahlen widerspiegelt. Im vergangenen Jahr haben die USA erstmals seit 1983 wieder einen - leichten - Exportüberschuß gegenüber der EG erzielt, nachdem sich in den dazwischenliegenden Jahren hohe Defizite aufgetürmt hatten. Parallel zum Handel sind auch die Direktinvestitionen amerikanischer Unternehmen in der EG nach einer längeren Flaute wieder kräftig gestiegen, während gleichzeitig der große U.S.-Markt auf europäische Investoren eine unverändert hohe Anziehungskraft ausübt.

Der Gemeinschaft ist es offenbar gelungen, amerikanische Befürchtungen wegen des Binnenmarktes ("Festung Europa") weitgehend zu zerstreuen. Wesentlich dazu beigetragen hat die Neufassung der zweiten Bankenrichtlinie vom 15. Dezember 1989[13]. Danach besteht die EG nur noch auf Inländergleichbehandlung europäischer Geldinstitute in Drittländern ("national treatment"), nicht mehr - unter Sanktionsandrohung - auf gleicher Behandlung, wie sie Drittlandsbanken in der Gemeinschaft erfahren ("identical treatment"). Drittländern wird nicht mehr zugemutet, nationale Regelungen zu ändern, nur damit ihre Banken in der EG wie inländische Institute behandelt werden[14].

Auch in der aus amerikanischer Sicht besonders wichtigen Frage der Normen und technischen Vorschriften ist es 1989 zu einer bedeutenden Annäherung gekommen. Anfang des Jahres hatte U.S.-Handelsminister Mosbacher großes Aufsehen mit seiner Forderung nach einem "Platz am Tisch" bei der Entwicklung von EG-Standards erregt und lebhaften Widerspruch geerntet. Mit dieser Forderung hat er sich erwartungsgemäß nicht durchgesetzt, aber der Informationsfluß ist deutlich verbessert worden, und die EG hat zugesichert, nach Möglichkeit internationale, über Europa hinausreichende Standards anzuwenden[15]. Die USA haben zugleich anerkannt, daß der "neue Ansatz" der Gemeinschaft in diesem Bereich mit dem nationalen Normenprotektionismus in der EG weitgehend aufräumt, die Standardisierung in Europa wesentlich beschleunigt und damit auch die Absatzchancen der amerikanischen Industrie entscheidend verbessert. Bekanntlich wird in der Gemeinschaft nicht mehr wie früher grundsätzlich Vollharmonisierung angestrebt, sondern nur noch die Erfüllung von Mindestnormen im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit, Verbraucher- und Umweltschutz verlangt. Vorschriften einzelner Mitgliedstaaten, die den Grundanforderungen

genügen, müssen von allen anderen EG-Mitgliedern anerkannt werden; Drittlandswaren sind wie Gemeinschaftserzeugnisse zu behandeln, wenn sie die Einfuhrförmlichkeiten an der EG-Grenze absolviert haben. Kritisch wäre allerdings anzumerken, daß die Standardisierung in Europa tatsächlich bei weitem nicht so schnell wie erwartet vonstatten geht[16], und daß Ausnahmen vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung möglich sind und diese Möglichkeit auch genutzt wird[17].

Wenn auch die äußeren Aspekte der Vollendung des europäischen Binnenmarktes den Amerikanern insgesamt nicht mehr bedrohlich, sondern eher verheißungsvoll erscheinen, so bestehen doch alte transatlantische Konfliktfelder weiter fort. Der kleinliche Streit um die Hormonrichtlinie von 1985, die im vergangenen Jahr die Fleischeinfuhr der EG von den USA getroffen und sogleich amerikanische Vergeltungsmaßnahmen gegen EG-Produkte wie Fruchtsäfte, löslichen Kaffee und Tiernahrung provoziert hat[18], ist noch immer nicht beigelegt[19], und die leidige Agrarfrage schwebt weiter wie ein Damoklesschwert über den europäisch-amerikanischen Beziehungen. Nach dem Formelkompromiß im GATT vom April 1989 - substantieller und progressiver Subventionsabbau - hat sich hier die Auseinandersetzung wieder gefährlich zugespitzt. Vordergründig geht es um den Abbau von Exportsubventionen, tatsächlich steht aber ein radikaler Richtungswechsel der Agrarpolitik auf der Tagesordnung. Die Forderung der USA nach Beseitigung aller Stützungsmaßnahmen, die den internationalen Handel verzerren, steht in unversöhnlichem Gegensatz zum prinzipiellen Festhalten der EG an der Gemeinsamen Agrarpolitik mit ihrem dualen Preissystem aus überhöhten Inlands- und subventionierten Exportpreisen[20]. Auch im gewerblichen Bereich - Stichwort Airbus, insbesondere die im Frühjahr 1989 dem neuen Airbus-Gesellschafter Daimler-Benz zugesagte Wechselkursgarantie - gehen die Auffassungen über Sinn und Unsinn von Subventionen unverändert weit auseinander. Von einer Einigung in der "Ampelfrage", welche Subventionen verboten werden sollen ("rot"), welche durch Ausgleichsmaßnahmen neutralisiert werden dürfen ("gelb"), und welche zulässig sind ("grün"), ist man noch weit entfernt[21].

Umstrittene Ursprungsregelungen

Zu einem besonders heiklen Konfliktfall haben sich im vergangenen Jahr Ursprungsregelungen der EG entwickelt. Hinter dieser scheinbar rein technischen Angelegenheit verbergen sich handfeste Interessen. Im Zeichen wachsender Globalisierung und internationaler Verflechtung der Produktion lassen sich Handelsschranken, die zugunsten der einheimischen Industrie errichtet worden sind, relativ leicht unterlaufen. Verschärfte Ursprungsregelungen sollen diese Gefahr bannen. Der Stein des Anstoßes war die Mikroprozessorenregelung vom 3. 2. 1989. Seither genügt es nicht mehr, daß Chips in der Gemeinschaft montiert werden, sondern erst die technisch anspruchsvollste Fertigungsstufe - das Auf-

bringen der Schaltkreise auf Siliziumplättchen – begründet den EG-Ursprung. Von US-Seite hat sich die EG-Kommission daraufhin den Vorwurf der Investitionserzwingung ("forced investment") eingehandelt, untermauert durch Investitionspläne des amerikanischen Chip-Produzenten Intel in Irland, die dieser wesentlich mit der neuen Ursprungsregelung begründet[22]. Vom EuGH mußte sie sich im Brother-Urteil vom 14. 2. 1989 belehren lassen, daß es auf das technische Anspruchsniveau des Herstellungsverfahrens bei der Ursprungsbestimmung nicht ankomme[23]. Inzwischen hat die Gemeinschaft sich damit einverstanden erklärt, das Ursprungsproblem von der technischen Ebene des Brüsseler Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens auf die politische Ebene des GATT zu verlagern, und sie hat nunmehr auch einen eigenen Lösungsvorschlag in die Verhandlungen eingebracht[24]. Dieser Schritt entspricht der offiziell immer wieder betonten EG-Position, Streitfragen im Prinzip multilateral zu regeln. Die Gemeinschaft gehört zu den schärfsten Kritikern des von den USA seit einigen Jahren verfolgten handelspolitischen Kurses der aggressiven Öffnung ausländischer Märkte in bilateralen Verhandlungen mit unilateraler Sanktionsandrohung.

EG-Japan: Schraubenzieher- und Automobilfabriken

Die Verhandlungen im GATT prägen zunehmend auch das Verhältnis der EG zu Japan, das 1989 wiederum durch ein gewaltiges europäisches Handelsdefizit überschattet war. Immerhin sind die Exporte der EG nach Japan 1989 um 25% gestiegen: nahezu doppelt so schnell wie die Importe aus dem fernöstlichen Land. Wegen der sehr unterschiedlich hohen Ausgangsbasen von Ex- und Importen hat sich aber dennoch der EG-Fehlbetrag absolut noch leicht erhöht[25].

Einen Teil der Devisenüberschüsse verwendet Japan dazu, in Europa Produktionsanlagen und Dienstleistungsbetriebe zu errichten und – derzeit noch zum kleinen Teil – zu übernehmen; die Direktinvestitionen Japans in der EG sind im vergangenen Jahr erneut kräftig angestiegen, und sie konzentrieren sich weiterhin in hohem Maße auf Großbritannien[26]. Die Reaktionen in Europa auf diese Investitionsdynamik sind sehr gemischt. In den direkt betroffenen Ländern werden die Investoren überwiegend freundlich begrüßt, hat man sie doch mit zum Teil beträchtlichem Aufwand angelockt. In anderen, weniger erfolgreichen oder gastfreundlichen Ländern werden die japanischen "transplants" dagegen als "Trojanische Pferde" gebrandmarkt, die den Niedergang der europäischen Industrie einläuten. In keiner Branche ist dieser Zwiespalt so deutlich geworden wie in der Automobilindustrie. Die Automobile sind eines jener zahlreichen Produkte, deren Export aus Japan in die EG durch erhebliche nichttarifäre, über den Gemeinsamen Zolltarif hinausgehende Handelshindernisse beschränkt wird. Sie sind zugleich ein eindrucksvolles Beispiel dafür, daß neben gemeinschaftlichen Restriktionen solche Handelsschranken noch beträchtliches Gewicht haben, die einzelne EG-Länder im – durch den EWG-Vertrag nicht gedeckten – handelspolitischen Alleingang aufgebaut haben.

Viele dieser selektiven Importbeschränkungen auf nationaler Ebene sind 1989 beseitigt worden, vor allem in Italien. Die Gemeinschaft sieht darin ihren Beitrag zu dem in der Uruguay-Runde versprochenen "rollback" GATT-widriger Maßnahmen, denn die meisten Restriktionen gegen Japan stehen in klarem Widerspruch zu Artikel 11 des GATT, der mengenmäßige Handelsbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung grundsätzlich verbietet. Gleichzeitig gebietet das Ziel der Vollendung des europäischen Binnenmarktes den Abbau einzelstaatlicher Handelsschranken: Mit dem geplanten Wegfall der internen Grenzkontrollen wird auch die heute gebräuchliche, auf Artikel 115 EWGV basierende Absicherung nationaler Schutzmaßnahmen gegen Umgehung durch Umwegeinfuhren über benachbarte EG-Länder hinfällig. Ein möglicher Ersatz der Grenzmaßnahmen durch inländische Kontrollen wäre schwerlich mit dem Ziel eines freien Wettbewerbs im Binnenmarkt zu vereinbaren. Die quantitative Wirkung der bisher gegenüber Japan und anderen Drittländern getroffenen Liberalisierungsmaßnahmen dürfte sich freilich in engen Grenzen halten, zumal viele Quoten gar nicht ausgeschöpft werden und die liberalisierten Produkte meist relativ unbedeutend sind.

Mit einer Freigabe der Automobileinfuhren würde sich dies aber schlagartig ändern. Daß die Automobilindustrie der "geschützten" Länder, insbesondere die französische und italienische, nicht ohne Schonfrist der vollen Wucht des japanischen Wettbewerbs ausgesetzt wird, ist indessen mittlerweile beschlossene Sache und wird auch von Japan akzeptiert. Umstritten bleibt jedoch die Frage einer allgemeinen, den gesamten EG-Markt schützenden Obergrenze – hiergegen verwahren sich die "offenen" Länder, voran die Bundesrepublik Deutschland – und vor allem das Problem der in Europa produzierten japanischen Autos. Gegen deren Einbeziehung in Beschränkungsmaßnahmen setzt sich begreiflicherweise vor allem Großbritannien zur Wehr[27], während Frankreich und Italien das Gespenst riesiger Überkapazitäten beschwören, wenn der japanischen Investitionsoffensive kein Riegel vorgeschoben werde. Übersehen wird, daß Wettbewerbsimpulse durch die japanische Konkurrenz nicht nur dem europäischen Verbraucher nützen, sondern auch die Automobilindustrie zu Produktivitätssteigerungen anspornen und so indirekt dazu beitragen könnten, daß sie ihre frühere Weltgeltung zurückgewinnt[28].

Neben den japanischen Automobilwerken in Europa sorgen seit einiger Zeit die sogenannten Schraubenzieherfabriken für Aufregung, in denen vorzugsweise elektronische Gebrauchsgüter wie Schreibmaschinen, Drucker, Kopierer und Videorecorder in der EG aus von Japan importierten Teilen zusammengebaut werden. Wenn der Direktimport dieser Produkte Antidumpingzöllen unterliegt und die Zulieferungen aus Japan mindestens 60% des Wertes aller verwendeten Teile bilden, dann kann auch die Montage in der EG mit einer – dem Antidumpingzoll entsprechenden – Abgabe belegt werden[29]. Gegen diese Bestimmung hat Japan im GATT erfolgreich interveniert. Eine auf japanischen Antrag vom GATT-Rat im Oktober 1988 eingesetzte Expertengruppe gelangte in ihrem am

22. März 1990 vorgelegten Bericht zu dem Schluß, daß die genannte Abgabe dem Grundsatz der "Gleichstellung ausländischer mit inländischen Waren auf dem Gebiet der inneren Abgaben und Rechtsvorschriften" (Artikel 3 des GATT) widerspricht und auch nicht durch den Ausnahme-Artikel 20 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens gedeckt ist[30]. Die Gemeinschaft hat diesen Befund heftig kritisiert, aber der Annahme des Berichtes durch den GATT-Rat letztlich zugestimmt und auf die Notwendigkeit verwiesen, in der Uruguay-Runde eine effektive Antiumgehungsregelung zu treffen. Sie ist indessen nicht bereit, hierfür den Preis einer grundlegenden Reform des Antidumping selbst zu entrichten. Eine solche Reform müßte vor allem das Konsumenteninteresse stärker zur Geltung bringen, denn: was dem einen (dem Produzenten) das Dumping ist, sind dem anderen (den Konsumenten und den Anwendern) die niedrigeren Preise. Solange nicht davon auszugehen ist, daß nach einer Markteroberung die Preise monopolistisch angehoben werden, weil nämlich zwischen den ausländischen Anbietern selbst intensiver und effektiv überwachter Wettbewerb herrscht, fehlt dem Antidumping die überzeugende ökonomische Begründung, und der Verdacht liegt nahe, daß das Antidumping zum Schutz der europäischen Industrie vor überlegener Konkurrenz eingesetzt wird.

Dieser Verdacht wird durch die veränderte Warenstruktur der Antidumpingfälle, insbesondere den gewachsenen Anteil elektronischer Gebrauchsgüter mit außerordentlich hohem Handelsvolumen, genährt. Gleichzeitig ist zu beobachten, daß Antidumpingfälle zunehmend in bilaterale Exportbeschränkungsregelungen einmünden, die ergänzend zu anderen handels- und industriepolitischen Schutzmaßnahmen hinzutreten. Das jüngste Beispiel hierfür ist die im Januar 1990 mit 11 japanischen Halbleiterherstellern getroffene Mindestpreisregelung für Speicherchips, hervorgegangen aus einem drei Jahre zuvor angestrengten Antidumpingverfahren. Auf Halbleiter erhebt die EG zugleich einen relativ hohen Zoll – 14% des Einfuhrwertes –, und die Entwicklung dieser "strategischen" Branche wird durch Subventionen von seiten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft kräftig gefördert. Hinter all diesen Maßnahmen steht das Ziel der Versorgungssicherheit, doch die vermeintlich Begünstigten, in erster Linie die Computerindustrie, verlangen mit gutem Grund die Abschaffung der Schutzzölle und Mindestpreise, die ihre eigene Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen[31]. Immerhin entfallen z. B. bei Mikrocomputern 35 bis 40% der gesamten Herstellungskosten auf Speicherchips.

Dritte Welt im Abseits?

Die handelspolitischen Schutzregelungen zugunsten der europäischen Hochtechnologieindustrie treffen in wachsendem Maße auch Anbieter aus den asiatischen Schwellenländern. Diese Länder sind durch den Aufstieg der osteuropäischen Staaten in der für die EG-Handelspolitik charakteristischen "Pyramide der Privilegien" kräftig abgerutscht. Die ihnen – so wie allen Entwicklungsländern – einge-

räumten Zollpräferenzen verblassen gegenüber einer Fülle nichttarifärer Handelshindernisse. Insofern hat auch der bislang einmalige Vorgang des Präferenzentzuges, mit dem die Gemeinschaft Südkorea seit Anfang 1988 für die einseitige Gewährung von Handelsvorteilen an die Vereinigten Staaten "bestraft", eher symbolische Bedeutung[32].

Die jungen Industrieländer Asiens begegnen auch dem europäischen Binnenmarkt mit einer gehörigen Portion Skepsis. Befürchtet wird vor allem, daß die südlichen EG-Mitgliedstaaten, mit ähnlicher Produktionsstruktur, angesichts der zu erwartenden Verschärfung des innereuropäischen Wettbewerbs durch die Vollendung des Binnenmarktes und der Vorzugsbehandlung osteuropäischer Anbieter, mit Erfolg auf kompensatorische Abwehrmaßnahmen gegen die Konkurrenz der Schwellenländer dringen[33]. Gleichzeitig eröffnet der Binnenmarkt den asiatischen Schwellenländern aber beträchtliche Chancen. Sie haben in den vergangenen Jahren eine hohe Strukturflexibilität bewiesen; ihre hohe Wettbewerbsfähigkeit kommt nicht zuletzt in steigenden Direktinvestitionen in der EG und benachbarten Regionen zum Ausdruck.

Auch die nichteuropäischen Mittelmeeranrainer sehen dem Binnenmarkt mit einer Mischung aus Skepsis und Erwartung entgegen. Aufgrund ihrer geographischen Nähe und Faktorausstattung bieten sich diese Länder als Standort für arbeitsintensive Teilfertigungen im Rahmen länderübergreifender Produktionsverflechtungen an. Risiken birgt der Binnenmarkt vor allem für eine Reihe entfernt gelegener Entwicklungsländer in Lateinamerika, Afrika und Asien, in denen bereits die 80er Jahre als "verlorenes Jahrzehnt" betrachtet werden. Der Rückgang europäischer Direktinvestitionen in diesen Ländern hält weiter an, und die Exportstrukturen werden noch immer von Rohstoffen und Agrarprodukten dominiert. Durch den Binnenmarkt und die Entwicklung in Osteuropa droht die doppelte Gefahr der Handels- und Investitionsumlenkung. Eine solche Lageanalyse zwingt zu politischen Initiativen, die neben Handelserleichterungen eine breite wirtschaftliche Zusammenarbeit beinhalten. Das neue Lomé-Abkommen der EG mit 66 Ländern Afrikas, der Karibik und des Pazifik weist ebenso in diese Richtung wie die im Mai diesen Jahres dem Rat von der Kommission vorgelegten Leitlinien einer Zusammenarbeit mit 40 asiatischen und lateinamerikanischen Ländern in den 90er Jahren[34]. Eine Marginalisierung weiter Teile der Dritten Welt wäre in der Tat Sprengstoff für das mit so viel Optimismus und erfreulichen politischen und wirtschaftlichen Aussichten begonnene neue Jahrzehnt.

Anmerkungen

1 "Gemeinsame Erklärung für die Aufnahme offizieller Beziehungen und wirtschaftlicher Zusammenarbeit zwischen der EG und dem RGW", abgedruckt im Amtsblatt der EG, L 157 v. 24. 6. 1988, auch in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1988/89, S. 406.

2 S. dazu ausführlich Lippert, Barbara: Der RGW, in diesem Band.

3 Vgl. Dullforce, William: GATT opens door to Moscow, Financial Times v. 17. 5. 1990.

4 Denkbar wären "asymmetrische" Freihandelszonen, die für eine gewisse Zeit "dem Partner schon den vollen Marktzugang gewähren, während er selbst erst in genau definierten Etappen seinen Markt allmählich öffnet". Vgl. Krenzler, Horst G.: Die Europäische Gemeinschaft und der Wandel in Mittel- und Osteuropa, in: Europa-Archiv 3 (1990), S. 96.

5 Vgl. Hrbek, Rudolf: Die EG und die Veränderungen in Mittel- und Osteuropa, in: Wirtschaftsdienst, Nr. 5, 1990, S. 252.

6 Nimmt man den Pro-Kopf-Import der westlichen Industrieländer als Richtgröße, so könnte der Außenhandel der RGW-Länder sich auf das Vierfache des heutigen Niveaus erhöhen. Vgl. "Riesiges Potential im Osten", in: iwd, Nr. 17, 26. 4. 1990, S. 3.

7 Haussmann, Helmut: Das Primat der Politik, Die Zeit v. 20. 4. 1990.

8 S. dazu ausführlich Pedersen, Thomas: Die EFTA, in diesem Band.

9 Liechtenstein ist nicht EFTA-Mitglied, aber durch ein Sonderprotokoll in die Organisation eingebunden. An den Verhandlungen über den Europäischen Wirtschaftsraum nimmt das Fürstentum als siebter Verhandlungs- und Vertragspartner teil. Vgl. EFTA News, Nr. 3 v. 10. 5. 1990, S. 4.

10 Vgl. Delors, Jacques: La politique extérieure de la Communauté, in: Futuribles, Nr. 141, März 1990, S. 7.

11 Vgl. Kellaway, Lucy: Austrian subsidy for Chrysler factory upsets Brussels, Financial Times v. 18. 5. 1990.

12 Vgl. Buchan, David: Brussels sets targets for talks on future of EFTA, Financial Times v. 9. 5. 1990.

13 Abgedruckt im Amtsblatt der EG, L 386 v. 30. 12. 1989.

14 Gemäß der zweiten Bankenrichtlinie darf nunmehr jede EG-Bank aufgrund ihrer Zulassung im Heimatland in jedem anderen Mitgliedstaat eine Zweigstelle gründen und über diese Filiale Finanzdienstleistungen gemäß den Regeln des Heimatlandes anbieten.

15 Zu Einzelheiten vgl. Cooney, Stephen: Update on EC-92. An NAM report on developments in the European Community's internal market program and the effects on U.S. manufacturers. Washington, D.C., April 1990, S. 13 ff.

16 Widerstände kommen vor allem von einzelnen Mitgliedstaaten und ihren nationalen Normungsgesellschaften. Vgl. Kellaway, Lucy: EC behind schedule on standards for 1992, Financial Times v. 15. 5. 1990.

17 Gemäß dem neuen Artikel 100 a EWGV darf ein Mitgliedstaat über die gemeinschaftlichen Mindestanforderungen hinausgehen, wenn dies durch "wichtige Erfordernisse" gerechtfertigt ist und die Kommission "sich vergewissert hat, daß ... (die betreffenden Bestimmungen) kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen". Als erstes Land hat Dänemark von dieser Ausnahmemöglichkeit, im Zusammenhang mit Automobilemissionen, Gebrauch gemacht. Vgl. Calingaert, Michael: The 1992 challenge from Europe: Development of the European Community's internal market. Washington, D.C., 1988, S. 60. S. auch Schreiber, Kristin: Binnenmarktpolitik, in diesem Band.

18 Vgl. Koopmann, Georg: Agrarstreit ohne Ende?, in: Wirtschaftsdienst 1 (1989), S. 4.

19 Die Hormonrichtlinie findet im übrigen keineswegs die ungeteilte Zustimmung der Verbraucher, deren Schutz sie vermeintlich dient. Vgl. Dickson, Tim: Meat traders say people want hormone-treated beef, Financial Times v. 26. 4. 1990.

20 Die neue Zauberformel der EG lautet "rebalancing", d. h. Umverteilung von Stützungsmaßnahmen. Aus amerikanischer Sicht liefe dies daraufhin hinaus, daß z. B. Getreideexportsubventionen gestrichen, dafür aber Einfuhrschranken gegen Getreidesubstitute errichtet würden. Gegen ein solches Konzept regt sich indessen auch innerhalb der EG wachsender Widerstand. Vgl. Montagnon, Peter: UK urges EC to modify farm trade stance, Financial Times v. 21. 5. 1990.

21 Vgl. Dullforce, William: Bid to resolve US-EC split on subsidies, Financial Times v. 1. 6. 1990.

22 Vgl. Cooke, Kieran: Intel to set up I £ 300 m chip plant in Ireland, Financial Times v. 4. 10. 1990.

23 Vgl. Urteil des Gerichtshofes v. 13. 12. 1989 ("Warenursprung-Montage von vorgefertigten Einzelteilen") in der Rechtssache C–26/88.

24 Vgl. Dullforce, William: EC gives way on rules of origin, Financial Times v. 15. 2. 1990.

25 Dabei liegt als Währungsbasis der ECU zugrunde. Wird stattdessen in Dollar gerechnet, so ergibt sich aufgrund der überraschenden Schwäche des Yen gegenüber dem Dollar im vergangenen Jahr eine Verminderung des EG-Defizites um 13% auf rd. 20 Mrd. $ (vgl. "Japans EG-Überschuß ist erstmals gefallen", Nachrichten für Außenhandel v. 3. 4. 1990). Im laufenden Jahr hat sich diese Tendenz bisher fortgesetzt. Vgl. Rodger, Ian: Japanese trade surplus falls as imports surge, Financial Times v. 18. 5. 1990.

26 Gemäß den Angaben des japanischen Finanzministeriums entfielen 1989 46% der japanischen Direktinvestitionen in der EG auf Großbritannien, auf die Bundesrepublik nur 9%. Vgl. Smith, Patrick L.: Tokyo's money will reshape Europe, International Herald Tribune v. 29. 5. 1990.

27 Vgl. Done, Kevin: London fights import rules on Japanese cars, Financial Times v. 5. 6. 1990.

28 Vgl. Koopmann, Georg: Protection for the European car industry, in: Intereconomics 2 (1990), S. 53 f.

29 Weitere Voraussetzung ist die kapitalmäßige Verbindung des Montagebetriebes mit dem Hersteller des Endproduktes in Japan. Vgl. Verordnung (EWG) Nr. 1761/87 des Rates v. 22. 6. 1987, ABl. der EG, Nr. L 167 v. 26. 6. 1987.

30 Der Bericht der Expertengruppe ist als GATT-Dokument L/6657 unter dem Titel "EEC-Regulation on imports of parts and components" erschienen. Zum Inhalt vgl. auch GATT Focus, Nr. 70, April 1990 und Dullforce, William: Japan scores victory over EC on duties, Financial Times v. 29. 3. 1990.

31 Vgl. "Gegen 'Hochzoll' auf Bauelemente in Europa", Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 7. 6. 1990 und Skapinker, Michael: EC acts to fend off Far East chip wolves, Financial Times v. 26. 1. 1990.

32 Dabei geht es der EG um die Gleichbehandlung mit den USA hinsichtlich des geistigen Eigentumschutzes in Südkorea. Vgl. Dawkins, William: EC to strip Seoul of trade privileges, Financial Times v. 19./20. 12. 1987.

33 Vgl. Pauley, Robin: Asia "may face stronger trade barriers in Europa after 1992", Financial Times v. 30. 4. 1990.

34 Vgl. "Europe", Nr. 5251 v. 10. 5. 1990, S. 13 f. S. auch Menck, Karl Wolfgang: Entwicklungspolitik, in diesem Band.

Weiterführende Literatur

Cooney, Stephen: EC-92 and U.S. industry. Washington 1989.

Henderson, David: 1992: The external dimension (Group of Thirty Occasional Paper 25). New York and London 1989.

Herrmann, Anneliese: The European market in 1992: Opportunity or threat for the world economy? München 1989.

Hine, R. C.: The political economy of European trade. An introduction to the trade policies of the EEC. Brighton 1985.

Jacquemin, Alexis and André Sapir (Hrsg.): The European internal market. Trade and competition. Oxford usw. 1989.

Laursen, Finn (Hrsg.): EFTA and the EC: Implications of 1992. Maastricht 1990.

Langhammer, Rolf J.: Auswirkungen der EG-Binnenmarkt-Integration auf den Außenhandel der Entwicklungsländer (Kieler Arbeitspapier 369). Kiel 1989.

Schwarze, Jürgen (Hrsg.): The external relations of the European Community, in particular EC-US relations. Baden-Baden 1989.

Wiemann, Jürgen: Europäische Handelspolitik gegenüber Entwicklungsländern im Zeichen der Uruguay-Runde und der Vollendung des europäischen Binnenmarktes. Berlin 1989.